

2. Kapitel:

Der Zweck des Urheberrechts im Wandel der Zeit

Der Regelungszweck des Urheberrechts lässt sich nur im Lichte seiner historischen Entwicklung erfassen. Die Funktion dieses Kapitels kann und soll dabei allerdings nicht sein, eine umfassende und vertiefte Abhandlung über die Entwicklung der Schutzbemühungen in Deutschland im Laufe der Zeit zu liefern. Ziel ist es also nicht, den zahlreichen und umfänglichen rechtshistorischen Behandlungen dieser fesselnden Materie eine weitere hinzuzufügen¹⁰. Diese Arbeit möchte vielmehr in den Kapiteln 3 bis 5 ihren Beitrag schwerpunktmäßig zu den rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Überlegungen zur Fortentwicklung der Normzweckbegründung liefern. Es geht ihr darum, rechtsdogmatische und rechtspolitische Konsequenzen aus essentiell veränderten tatsächlichen Rahmenbedingungen zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund soll unter Darstellung der zentralen Entwicklungsstränge das Erkenntnisinteresse bei der gleichwohl erforderlichen Rückschau in diesem Kapitel darauf gerichtet sein, wie sich rechtsdogmatisch und rechtspolitisch das heute in Kontinentaleuropa dominierende Konzept vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht herausgebildet hat. Dabei gilt es insbesondere der Frage nachzuspüren, ob und – wenn ja – inwiefern die Divergenz von verklärendem rechtstheoretischem Normzweckanspruch und der empirischen Wirkung des bestehenden Schutzrechts nicht erst eine Erscheinung unserer Tage ist. In erster Linie soll aber der These nachgegangen werden, dass sich unser heutiges Verständnis vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht keineswegs zwangsläufig aus der Geschichte ergibt, sondern dass auch in der deutschen bzw. (kontinental-) europäischen Entwicklung bereits in der Vergangenheit nutzen- und nutzerorientierte Schutzbegründungen angelegt waren, die das Schutzrecht in einen über den selbstzweckhaften Urheber-Schutz hinausweisenden Nützlichkeitszusammenhang stellten. Die nutzen- und damit auch nutzerorientierte Schutzrechtfertigung soll mithin der rote Faden dieses Kapitels sein.

Um diese Fragen beantworten zu können, bedarf es zunächst einer Klärung des Terminus »Regelungszweck« (A.), ehe unter B. dessen Wandel bis zur rechtstheoretischen Konsolidierung und positivrechtlichen Etablierung des Urheberrechts ideengeschichtlich nachgezeichnet wird. Im Anschluss an die zu konstatierende

10 Siehe nur die Literaturübersichten bei: *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 311-317; *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR, S. 185 ff; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 249-268 (chronologisch geordnet); *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 11; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 88; Instrukтив auch die von *Dittrich* herausgegebenen Sammelbände »Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?« sowie »Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte«; sowie *Vogel*, Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850.

grundsätzliche Anerkennung des Urheberrechts als solchem wird sodann unter C. der Berücksichtigung von Schutzerwägungen zugunsten der Nutzer und der Allgemeinheit im Laufe der Zeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

A. Klärung der verwendeten Terminologie

Wenn im Folgenden vom »Regelungszweck« die Rede ist, so ist vorab der Bedeutungsgehalt dieses Begriffs zu klären. Dies erscheint erforderlich, da »Regelungszweck« im juristischen sowie im allgemeinen rechtspolitischen Sprachgebrauch bisweilen synonym mit den Begriffen »Schutzfunktion«¹¹, »Schutzgrund«¹², »Schutzzweck«¹³, »ratio legis«, »Leitgedanke« oder »Aufgabe des Urheberrechts« verwendet wird.

I. Abgrenzung zwischen Zweck und Funktion

Die divergierende Begriffswahl ist nicht unproblematisch, wie der Terminus der »Funktion« illustrieren mag. Bei seiner Verwendung ist zu berücksichtigen, dass er mehr bezeichnet als der engere Begriff »Schutz- bzw. Regelungszweck«, der die Existenz des Urheberrechts rechtfertigt und zugleich dessen Finalität beschreibt. So differenziert *Kur* drei mögliche Funktionsebenen¹⁴: jedes immaterialgüterrechtliche Schutzrecht habe 1. eine abstrakte, idealtypische Funktion, die die Rechtfertigung für das Schutzrecht liefert; es existiere daneben 2. aber auch die »tatsächliche« oder »wirtschaftliche« Funktion eines Schutzrechts für die Bezeichnung der empirisch beobachtbaren Schutzrechtswirkung und es gebe 3. eine rechtliche oder rechtlich geschützte Funktion des Schutzrechts. Mit letzterer werde das normative Leitbild des Schutzrechts erfasst.

An anderer Stelle im juristischen Schrifttum wird – namentlich z.B. durch *Dreier*¹⁵ – weiter präzisiert, dass sich die Wirkungsweise im Gegensatz zum Zweck der Norm als deren Funktion bezeichnen lasse. Der Begriff der Funktion findet somit gleichermaßen Verwendung für den idealtypischen, normativen

11 So z.B. *Kur*, Funktionswandel von Schutzrechten, in: Geistiges Eigentum im Dienst der Innovation, Hg. v. *Schricker/Dreier/Kur*, S. 23 f., ausgehend von der markenrechtlichen Funktionslehre, die aber im Folgenden die Verwendung des Funktionsbegriffs im Kontext des Immaterialgüterrechts näher erläutert.

12 *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 4. *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 11, spricht vom »Geltungsgrund des Urheberrechts«.

13 *Wiebe*, GRUR 1994, 233, 245: »Angesichts der Entwicklung der Informationsgesellschaft erscheint – auch auf europäischer und internationaler Ebene – ein Überdenken des Systems des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts und der zugrundeliegenden Schutzzwecke geboten.«

14 *Kur*, Funktionswandel von Schutzrechten, in: Geistiges Eigentum im Dienst der Innovation, Hg. v. *Schricker/Dreier/Kur*, S. 23 f.

15 *Dreier*, Kompensation und Prävention, Teil 1, Kap. 4, I, S. 125.

Zweck und die tatsächliche Wirkungsweise. Die rechtliche Intention und die Wirkung einer Norm im Tatsächlichen sind aber freilich nicht notwendig deckungsgleich. Um der begrifflichen Klarheit willen soll daher mit *Dreier* auf die Verwendung des Begriffs der Funktion in diesem Zusammenhang weitestgehend verzichtet werden¹⁶. Stattdessen soll im Folgenden, soweit möglich, die Rede von (rechtlichem) Zweck und (tatsächlicher) Wirkungsweise sein.

II. Regelungszweck im weitesten Sinne

Letztlich ist den obigen, mitunter austauschbar verwendeten Begriffen gleichwohl ein übereinstimmender Bedeutungsgehalt gemein. Ihnen allen geht es um die Angabe des Grundes für das Bestehen des Urheberrechts, den normativen Sinn des UrhG, um die tragende Rechtfertigung und zentrale Aufgabenzuweisung. Die Frage nach dem Zweck oder den Zwecken eines Gesetzes ist also die seit jeher übliche Frage nach dem Warum eines Gesetzes¹⁷. Die Suche nach dem Warum oder der »ratio« eines Gesetzes ist dabei keineswegs einseitig retrospektiv. Zweckorientiertes Denken bedeutet nämlich, sowohl die Ursache als auch auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ausgerichtet die Finalität (des Urheberrechts) zu erforschen¹⁸.

Rechtsmethodisch ist der Zweck des Gesetzes von ausschlaggebender Bedeutung vor allem für die teleologische Auslegung. Die Zweckauslegung geht im Wesentlichen zurück auf *Jhering*, durch dessen Wirken *Savignys* Auslegungskanon (grammatische, logische, systematische und historische Auslegung) um die sogenannte teleologische Auslegung ergänzt wurde¹⁹. Im Lichte der teleologischen Auslegungsmethode lässt sich der Begriff des Regelungszwecks somit im Sinne einer »ratio legis« auffassen²⁰. Regelungszweck und *ratio legis* sind dabei Synonyme für den durch Auslegung zu ermittelnden Sinn des Gesetzes, also der

16 *Dreier*, Kompensation und Prävention, Teil 1, Kap. 4, I, S. 125, erscheint eine solche doppelte Verwendung des Begriffs der Funktion »wenig glücklich«, und verwendet daher, weniggleich im Kontext des Haftungsrechts, aber nichtsdestotrotz verallgemeinerungsfähig, die Gegenüberstellung von »(rechtlichem) Zweck und (tatsächlicher) Wirkungsweise«.

17 So auch *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV., S. 364, in der Ableitung der Auslegungslehre aus der allgemeinen methodischen Rechtsbildungslehre. *Bydłinski*, Methodenlehre, S. 114, Fn. 269, mit dem Hinweis darauf, die »seit jeher« übliche »Frage nach der »ratio« (dem Grund oder Zweck) des Gesetzes« freilich nicht für Begriffsjurisprudenz und Reine Rechtslehre (*Kelsen*) Geltung habe.

18 Vgl. *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV, S. 365, im Anschluss an *Jherings* zweifaches Zweckverständnis (»causa efficiens« und »causa finalis«).

19 *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV., S. 356 und 364, Fn. 189 m.w.N.

20 Vgl. *Dreier*, Kompensation und Prävention, Teil 1, Kap. 4, I, S. 122 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 130: »«Telos» bedeutet Zweck, Ziel; die teleologische Interpretationsmethode ist somit (...) die Auslegungsmethode, die nach dem legislativpolitischen (rechtspolitischen) Zweck, nach der »Finalität«, nach der »ratio legis«, nach der »policy« einer Norm fragt.«.